

## Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung; Würdigung Stellungnahmen Vernehmlassung

Thema / Artikel	Stellungnahmen	Antworten auf Fragen und Bewertungen des Kirchenrats
	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>            Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat an ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2025 das Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung diskutiert und dankt dem Kirchenrat für die Möglichkeit zur Mitwirkung.            Die Kirchenvorsteherschaft stellt fest, dass das vorliegende Reglement auf das Leben der Kirchgemeinde kaum konkrete Auswirkungen hat, wohl aber für die Landeskirche wichtig ist, da erstmals die Belange von Kirchenrat und Verwaltung offiziell geregelt werden.            Deshalb formuliert die Kirchenvorsteherschaft nur zu den Artikeln 4 und 31 Bemerkungen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Dank für die Mitwirkung an die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland.</i></p>
	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>            Bezugnahme auf Artikel 2 und Artikel 15 im Geschäftsreglement Synode fehlt</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Dank an die Kirchgemeinde Heiden für die Mitwirkung an der Vernehmlassung.            Die Stellungnahme erfolgt in den betreffenden Artikeln.</i></p>
	<p><b>Kirchgemeinde Walzenhausen</b>            Das Reglement ist sehr detailliert. Die Vernehmlassungsfrist war zu knapp.            Neu Einsitz Stiftungsrat Schwägäl-Kapelle. Mein Anliegen: betr. Schwägäl-Gottesdienst: Auch der Schwägäl-Gottesdienst am 1. Sonntag im September sollte den Einsetzungs-Gottesdienst Landeskirche nicht konkurrenzieren.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Dank an die Kirchgemeinde Walzenhausen für die Mitwirkung an der Vernehmlassung.            Der Kirchenrat nimmt die Anregung bezüglich des Gottesdienstes am 1. Sonntag im September in der Schwägäl-Kapelle zur Kenntnis.</i></p>
	<p><b>Kirchgemeinde Grub-Eggersriet</b>            Mit E-Mail vom 1. Dezember 2025 haben Sie die Reformierte Kirchgemeinde Grub-Eggersriet betreffend den Entwurf des Geschäftsreglements «Kirchenrat und Kirchenverwaltung» freundlicherweise zur Stellungnahme eingeladen. Hierzu nehmen wir gerne innert der uns gewährten Frist Stellung.            Wir haben sämtliche Artikel des Reglements-Entwurfs studiert und erachten diesen als Ganzes als gelungen und zeitgemäss. Essenzielle Berichtigungen sehen wir keine, weshalb wir den zur Vernehmlassung publizierten Entwurf zur Annahme empfehlen können.            Wir danken allen Mitgliedern des Kirchenrates für Ihre geschätzten Bemühungen in Zusammenhang mit der Erstellung dieses Entwurfs.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Dank an die Kirchgemeinde Grub-Eggersriet für die Mitwirkung an der Vernehmlassung</i></p>

<p><b>I. Grundlagen</b>  <b>Art. 1</b> Kirchenrat  <sup>1</sup> Der Kirchenrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Reglement zugewiesenen Aufgaben. Er leitet, plant, koordiniert und vollzieht diese.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>  Die Bezugnahme auf die Synode, resp. auf das Geschäftsreglement Synode, Art. 2, ist wichtig. Wenn im vorgeschlagenen Text das Reglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung gemeint ist, müsste «durch Verfassung und Reglemente» (Mehrzahl) stehen.</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Art. 2 Abs. 2 Geschäftsreglement Synode regelt die Stellung des Kirchenrats innerhalb der Synode.  Abs. 1 dieses Entwurfs steht nicht in Beziehung zum Art. 2 des Geschäftsreglements Synode.  Dieser Abs. nimmt noch einmal die Zuständigkeit des Kirchenrats auf, die gemäss Verfassung und Reglement an ihn übertragen wird (vgl. Art. 17 Abs. 1 KV (Index 1.10) und Art. 30 Abs. 1 KV.  «Verfassung und Reglement» bzw. «Verfassung und Gesetz» ist ein stehender Begriff, in dem das Wort Reglement auch im Plural zu verstehen ist (vgl. bspw. Art. 46 Abs. 1 Bundesverfassung).</p>
<p><b>Art. 2</b> Kirchenverwaltung  <sup>1</sup> Die Kirchenverwaltung unterstützt den Kirchenrat und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>  Die Bezugnahme auf das Geschäftsreglement Synode Art. 15 resp. die soll ebenfalls ersichtlich sein.  Z.B. Die Kirchenverwaltung unterstützt den Kirchenrat <b>und die Synode</b> und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Der Kirchenrat nimmt die Anregung auf.</p>
<p><b>Art. 3</b> Tätigkeit Kirchenrat und Kirchenverwaltung  <sup>1</sup> Der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung handeln auf der Grundlage von Kirchenverfassung und Reglement, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>  Auch hier: Reglemente (Mehrzahl)</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme</i>  Vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 dieses Entwurfes.</p>
<p><b>II. Kirchenrat</b>  <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>  <sup>3</sup> Ausnahmsweise kann ein Mitglied gegen einen gefassten Beschluss die Verwahrung erklären, wenn es diesen aus schwerwiegenden Gründen nicht mittragen kann.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>  Die Kirchenvorsteherschaft betrachtet die Möglichkeit, gegen einen Beschluss Verwahrung erklären zu können, als eine Abschwächung des Kollegialprinzips und regt die Streichung von Abs 3 an. Allein die Formulierung «ausnahmsweise» und das Adjektiv schwerwiegend machen Abs 3 zum Gummiparagrafen. Die Kivo ist sich bewusst, dass kommunale und kantonale Exekutiven die Verwahrung gegen Beschlüsse kennen. Sie erlaubt sich aber den Hinweis, dass dieses Instrument der Bundesrat nicht anwendet.  Die Kirchenvorsteherschaft erwartet von der Exekutive der Landeskirche, dass so lange kraft des besseren Argumentes um Lösungen gerungen wird, die auch für in der Abstimmung unterlegenen Mitglieder tragbar sind.</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Es ist richtig, diese Bestimmung schwächt das Kollegialprinzip. Andererseits entbindet es einzelne Mitglieder des Kirchenrats, wenn ein schwerer Gewissenskonflikt besteht.  Es ist ein politischer Entscheid und es ist eine Frage der Gewichtung.</p>

	<p><b>Kirchgemeinde Urmäsch</b> Was sind schwerwiegende Gründe? Müsste dies nicht deklariert werden?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme</i> Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 2: Schwerwiegende Gründe sind bspw.: Ethisch-moralische Gründe, wenn ein Entscheid fundamentale persönliche Grundsätze verletzt oder ein Mitglied denkt, dass ein Entscheid verfassungswidrig ist usw.</p>
<p><b>Art. 5</b> Obliegenheiten des Kirchenrats 1 Der Kirchenrat erfüllt die Aufgaben, indem er insbesondere a) die für die Landeskirche bedeutsamen Entwicklungen beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen anordnet;</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b> ... und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen <b>vorschlägt oder einleitet statt anordnet</b></p>	<p><i>Stellungnahme</i> Der Kirchenrat übernimmt diese Anregung wie folgt: <i>a) die für die Landeskirche bedeutsamen Entwicklungen beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen einleitet.</i></p>
<p><b>3. Organisation</b> <b>Art. 11</b> Gliederung 1 Gliederung der Ressorts: a) Bildung b) Diakonie c) Ressourcen d) Theologie</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b> Der Ressortname «Ressourcen» ist missverständlich. Dieses Wort wird häufig im Zusammenhang mit <b>personellen Ressourcen</b> benutzt, Dafür ist jedoch gemäss Vorschlag das Präsidium zuständig. Vorschlag: Weitere Verwendung des <b>Ressortnamens «Finanzen»</b>. Falls Liegenschaften mitgemeint sind, «<b>Finanzen und Liegenschaften</b>».</p>	<p><i>Stellungnahme</i> Der Kirchenrat übernimmt diese Anregung.</p>
<p><b>Art. 17</b> Verantwortlichkeiten Ressort Ressourcen 1 Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Ressourcen a) leitet ...</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b> Analog Art. 11, Umbenennung auf Ressourcen sagt nichts aus. Ressortname Finanzen hingegen schon, Name Finanzen beibehalten.</p>	<p><i>Vgl. Stellungnahme Art. 11 Abs. 1 lit. d.</i></p>
<p>4 In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Kirchenrats zugestimmt haben, mindestens aber drei.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Walzenhausen</b> Satz ergänzen mit: mindestens aber drei <b>Mitglieder</b>.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme</i> Danke für den Hinweis. Der Satz würde mit dieser Ergänzung sprachlich unschön: <i>Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Kirchenrats zugestimmt haben, mindestens aber drei Mitglieder.</i> Der Kirchenrat nimmt diese Anregung nicht auf.</p>
<p><b>Art. 27</b> Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident</p>	<p><b>Kirchgemeinde Walzenhausen</b> Art. 27 mit Titel hervorheben: z.B. Aufgaben und Befugnisse der Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident</p>	<p><i>Stellungnahme</i> Der Kirchenrat übernimmt die Anregung wie folgt: <i>Aufgaben Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident</i></p>

<p><b>4. Entschädigung Kirchenrat</b>  <b>Art. 31</b> Entschädigung  <sup>2</sup> Das Pensum der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten umfasst 50 Stellenprozent. Die Pensen der übrigen Mitglieder des Kirchenrats umfassen je 17.5 Stellenprozent.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>  Die Kirchenvorsteherschaft stört sich daran, dass 50 plus 4 x 16 arithmetisch nur 114 und nicht 120 ergibt. Als zweiten Satz schlägt sie vor: Das Pensum der übrigen Mitglieder des Kirchenrats umfasst ein Pensum von 17.5 Stellenprozent.</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Der Kirchenrat nimmt die Anregung der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland auf. Er entkoppelt die Entschädigung des Kirchenrats von der Lohntabelle im Reglement Anstellung und Besoldung. Das Jahresgehalt beträgt für alle Kirchenrätinnen und Kirchenräte 160'000 Franken. Ebenso streicht er die Absätze 2, 3 und 4. Es ist selbstverständlich, dass dieses Amt mit einem Anteil ehrenamtlicher Arbeit verbunden ist.</p>
<p><del><sup>3</sup> Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte leisten im Verhältnis zum ihren Pensen zusätzlich ehrenamtliche Arbeit in einem Umfang von 2 – 5 Stellenprozent.</del></p>		
<p><del><sup>4</sup> Für die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten beträgt die Brutto-Jahresentschädigung 80'000 Franken.</del></p>		
<p><del><sup>5</sup> Für die Mitglieder des Kirchenrats beträgt die Brutto-Jahresentschädigung 25'000 Franken.</del></p>		
<p><sup>6</sup> Werden die Löhne der Angestellten der Landeskirche und der Kirchgemeinden generell erhöht, so erhöhen sich die Jahresentschädigungen im selben prozentualen Umfang.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>  Die Brutto-Jahresentschädigungen von 25' und 80' sind grosszügig angesetzt, resp..sie sind ein bereits aufgerundeter Fixbetrag. Auf eine automatische prozentuale Lohnerhöhung ist zu verzichten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme</i>  Der Kirchenrat vertritt die Auffassung, dass die Entschädigung des Kirchenrats an die generelle Lohnerhöhung der Angestellten gekoppelt werden soll.   Der Kirchenrat hat diesen Absatz sprachlich leicht verändert.</p>
<p><b>III. Kirchenrätliche Kommissionen</b>  <b>Art. 36</b> Allgemein</p>	<p><b>Kirchgemeinde Walzenhausen</b>  Art. 36 Allgemeines</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Der Kirchenrat übernimmt diese Anregung wie folgt auf:  «Allgemeine Bestimmungen».</p>